

64. 1. Darf der Anfechtungskläger, für den im Wege der Zwangsvollstreckung eine Hypothek auf dem Grundstück des Schuldners eingetragen worden ist, und der die vorher zugunsten des Beklagten erfolgte Eintragung einer Hypothek ansieht, den Klagantrag dahin stellen, daß der Anfechtungsgegner verurteilt werde, der Zwangshypothek den Vorrang vor der angefochtenen Hypothek einzuräumen?

2. Darf der Anfechtungskläger neben dem Empfänger des anfechtbaren Erwerbs auch den Schuldner verklagen?

AnfG. §§ 1, 7, 9.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1931 i. S. 1. W., 2. R. (Bekl.)
w. U. U. Kreditbank AG. (Kl.). VII 218/30.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen den Zweitbeklagten aus einem vollstreckbaren Wechselurteil vom 6. Mai 1927 eine Forderung von 2800 Millionen ungarische Kronen nebst Zinsen, Kosten und Wechselspesen (insgesamt rund 200000 RM.). Sie hat auf zwei Grundstücken des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung am 19. August 1927 je eine Hypothek von 30000 RM. eingetragen lassen. Vorher, am 21. Mai 1927, war für den Erstbeklagten eine Darlehenshypothek von 120000 RM. auf den Grundstücken eingetragen worden.

Die Klägerin hat diese Hypothekenbestellung nach § 3 Nr. 1 AnfG. angefochten. Ihren Antrag hat sie dahin gestellt, die Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß bei den in Frage kommenden Hypotheken der Vorrang der zweimal 30000 RM. vor den 120000 RM.

im Grundbuch eingetragen werde, den Erstbeklagten auch zu verurteilen, den Hypothekenbrief über die 120000 M. zur Ermöglichung der Eintragung der Rangänderung herauszugeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung abhängig gemacht von einem Eide des Erstbeklagten über seine Kenntnis von der Absicht des Zweitbeklagten, seine Gläubiger zu benachteiligen. Die Beklagten haben Revision eingelegt. Danach haben die Parteien übereinstimmend erklärt, daß inzwischen die Hypotheken bei der Zwangsversteigerung der Grundstücke ausgefallen seien und daß sich damit die Hauptsache erledigt habe. Die Beklagten haben sodann beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Diesem Antrag hat das Reichsgericht entsprochen.

Auß den Gründen:

. . . Daß gegen die beiden Beklagten gerichtete Verlangen nach Einwilligung in die Eintragung des Vorrangs der für die Klägerin eingetragenen Hypotheken vor der Hypothek des Erstbeklagten findet im Gesetz keine Stütze. Zwar wird in der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung vielfach die Ansicht vertreten, der Anfechtungskläger, für den eine nachstehende Hypothek eingetragen ist, dürfe den Klageantrag dahin richten, daß der Anfechtungsgegner verurteilt werde, jener Hypothek den Vorrang vor der angefochtenen Hypothek einzuräumen (Hartmann-Meikel Anfechtungsgesetz 6. Aufl. S. 238 Nr. 5; Falkmann Anfechtung 2. Aufl. S. 78 Nr. 50; Sydow-Busch Konkursordnung 15. Aufl. S. 738; OLG. Dresden in ROLG. Bd. 6 S. 258 (= Bd. 8 S. 307) und Bd. 31 S. 312; RGZ. Bd. 49 S. 202; a. M. Jaeger Gläubigeranfechtung S. 71; OLG. Darmstadt in SeuffArch. Bd. 66 Nr. 11). Allein dieser, auch vom erkennenden Senat im Urteil vom 28. September 1900 (Gruch. Bd. 46 S. 391) nicht beanstandeten, in RGZ. Bd. 86 S. 101 beiläufig als unbedenklich bezeichneten Ansicht kann nach nochmaliger Prüfung nicht beigetreten werden. Nach § 1 AnfG. werden die Rechtshandlungen des Schuldners durch die Anfechtung des Gläubigers nur „diesem gegenüber unwirksam“ und nach § 7 das. kann der Gläubiger nur, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben

ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Der Empfänger muß also die Zwangsvollstreckung des Anfechtungsgläubigers in das empfangene Vermögensstück dulden, gleich als ob dieses noch zum Vermögen des Schuldners gehörte; jedoch besteht vermöge der Anfechtung kein Anspruch auf Einräumung eines dinglichen Rechts (RGZ. Bd. 60 S. 404, Bd. 67 S. 40). Der Anfechtungsanspruch bildet ein Forderungsrecht auf Beseitigung der dem Gläubiger nachteiligen Folgen der angefochtenen Rechtshandlung. Die Anfechtung hat aber nur obligatorische Kraft; sie führt zur Rechtsunwirksamkeit der angefochtenen Rechtshandlung nur dem anfechtenden Gläubiger gegenüber. Handelt es sich um beiderseits eingetragene Hypotheken, so ist die angefochtene Eintragung dem anfechtenden Gläubiger gegenüber infolge der Anfechtung ohne rechtliche Bedeutung, sodaß es einer buchmäßig zu verlautbarenden Rangänderung nicht bedarf (vgl. Jaeger a. a. O. S. 71). Eine solche würde aber — namentlich im Hinblick auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs — auch geeignet sein, Dritten gegenüber Wirkungen auszuüben, und somit über die nach § 7 AnfG. zulässigen Folgen hinausgehen (vgl. auch Jaeger Konkursordnung 6./7. Aufl. S. 491, 686).

Die Rückgewähr nach §§ 7, 9 AnfG. hat vielmehr in einem Falle wie dem vorliegenden in der Weise zu erfolgen, daß der Anfechtungsgegner von seinem Pfandrecht dem Anfechtungskläger gegenüber keinen Gebrauch macht und in die Auszahlung des bei der Zwangsversteigerung auf die angefochtene Hypothek entfallenden Erlöses an den Anfechtungskläger bis zum Betrage von dessen Forderung willigt (RGZ. Bd. 47 S. 222; Urt. des erkennenden Senats vom 3. April 1928 VII 462/27, abgedr. JW. 1928 S. 1345 Nr. 2). Wenn die Klägerin mit ihrer Klage die Einräumung des Vorrangs ihrer Hypotheken vor der des Erstbeklagten verlangte, ging sie mithin über das hinaus, was sie zulässigerweise nach § 7 AnfG. beanspruchen konnte. Ihr Anspruch blieb nicht — wie der Berufungsrichter meint — unter dem, was sie fordern durfte. Die Klage konnte daher so, wie sie erhoben war, keinen Erfolg haben. Eine Änderung oder Beschränkung des Klageantrags kommt nach Erledigung der Hauptsache nicht mehr in Betracht. Da die Klägerin sonach mit der Klage abzuweisen gewesen wäre, hat sie nunmehr die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Übrigens wäre die Klage gegen den Zweitbeklagten auch deshalb abzuweisen gewesen, weil die Anfechtungsklage nur gegen den Empfänger des anfechtbaren Erwerbs, nicht auch gegen den Schuldner gerichtet werden darf (vgl. Jaeger Gläubigeranfechtung S. 111; Warnerer Anfechtungsgesetz S. 40 IX).